

Hauptsatzung der Stadt Sternberg

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18. Dezember 2012 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Sternberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist gespalten von Gold und Rot; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern und goldener Krone; hinten am Spalt ein halber achtstrahliger goldener Stern.
- (3) Die Flagge ist gleichmäßig quergestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils einem Viertel der Länge des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „**STADT STERNBERG**“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Gemeindegebiet / Ortsteile

Zum Gemeindegebiet gehören die Stadt Sternberg selbst und die Ortsteile Pastin, Neu Pastin Gägelow, Zülow, Groß Görnow, Klein Görnow, Sagsdorf, Groß Raden und Sternberger Burg.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt sie oder er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sternberg, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Sofern die Fragen nicht in der Fragestunde beantwortet werden können, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlußbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 8 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben den Mitgliedern weitere 8 Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Über die Genehmigung von Verträgen der Stadt Sternberg mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt Sternberg, die auf einmalige Leistung gerichtet sind, trifft der Hauptausschuss die Entscheidung innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 Euro bis 25.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 Euro bis 3.000 Euro pro Monat. Dieses gilt auch für Verträge der Stadt Sternberg mit juristischen Personen des Privatrechts, deren gesetzlicher Vertreter Mitglied der Stadtvertretung oder deren Ausschüsse ist.

(4) Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen im Einzelfall innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 50.000,- Euro.

(5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:

1. bei der entgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere bei der Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro und bei der Vermietung und Verpachtung von stadteigenen bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb einer Jahresmiete oder -pacht von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
2. bei der Belastung von Grundstücken im Wege der Vorwegbelastung im Verkaufsfall innerhalb einer Wertgrenze, die bei bebaubaren Grundstücken das Fünffache des Verkaufspreises, bei bebauten Grundstücken das Dreifache des Verkaufspreises ausmacht und bei nicht bebaubaren Grundstücken der Höhe des Kaufpreises entspricht
3. bei der unentgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen sowie bei Schenkungen, außer die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 50.000,- Euro
4. bei Hingabe von Darlehen mit Ausnahme bei der Städtebauförderung, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 Euro
5. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans innerhalb einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro
6. über Stundung von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro, die Niederschlagung von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 25.000 Euro, den Erlass von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 10.000 Euro
7. über den Abschluss von Vergleichen, sofern die ursprüngliche Forderung der Stadt gegenüber dem Dritten um mehr als 3.000 Euro, jedoch weniger als 10.000 Euro verringert wird. Für Vergleiche, die vor einem Gericht zur Beendigung des Rechtsstreites abgeschlossen werden, betragen die Wertgrenzen 10.000 Euro bis 50.000 Euro.

(6) Über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte entscheidet der Hauptausschuss, soweit nicht bereits vorstehend geregelt, bis 25.000,- Euro.

(7) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss bei der Vergabe von Fördermitteln in Form von Zuschüssen und Darlehensgewährung bei privaten Bauvorhaben Entscheidungen ab einem Wert von 100.000,- Euro.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL ab einem Wert von 50.000 Euro und nach VOB ab einem Wert von 250.000 Euro

(9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 bis 1.000 Euro.

(10) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen nach VOF und Ingenieur- und Architektenleistungen nach HOAI bei einer zu erwartenden Honorarleistung ab einem Wert von 50.000,- Euro sowie bei der Auswahl der Prozessanwälte in Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 Mio. Euro übersteigt.

(11) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Laufbahngruppe 2. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 11 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung (sofern sie nicht tariflich gebunden ist) und Kündigung.

(12) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 10 zu unterrichten.

(13) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus der in Absatz 2 festgelegten Anzahl von Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Haushalts- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben: - Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

zuständiges Amt: Amt für Finanzen

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen

zuständiges Amt: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Ausschuss für Sozial- und Bildungswesen

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebots an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- gesundheitliche und soziale Betreuung
- Förderung von Vereinen und Verbänden in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit

zuständiges Amt: Amt für Zentrale Dienste

Ausschuss für Tourismus, Kultur und Umwelt

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Förderung von Tourismus, Kultur, Brauchtum
- Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege

zuständiges Amt: - Amt für Zentrale Dienste
- Bürgeramt

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Stadtvertretung und einem sachkundigen Einwohner. Aufgabe des Ausschusses ist die Begleitung der Haushaltsführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Gemäß § 6 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO-MV) wird ein Werkausschuss für den Eigenbetrieb Wasser/Abwasser als beschließender Ausschuss gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern der Stadtvertretung und 3 sachkundigen Einwohnern. Dieser tagt nicht öffentlich. Das nähere regelt die Eigenbetriebssatzung der Stadt Sternberg.

§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei der Erstwahl für sieben und bei der Wiederwahl für neun Jahre gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in die nach § 5 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) höchstzulässige

Besoldungsgruppe eingestuft. Sie oder er erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 9 KomBesLVO in Höhe von 150 EURO.

(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 bis 10 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 EURO pro Jahr können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

(4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 10 werden durch ihn eingestellt, alle Beschäftigte durch ihn höhergruppiert und entlassen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Tourismusfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Es werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 EURO monatlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
- Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt

- die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
- ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigung

(1) Entsprechend der EntschVO M-V werden folgende monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| - an die oder den Vorsitzende/-n der Stadtvertretung | 210 EURO |
| - an die Fraktionsvorsitzenden | 100 EURO |
| - an die Gleichstellungsbeauftragte | 110 EURO |

(2) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen in Höhe von 30 EURO je Sitzung. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EURO je Sitzung. Dies gilt nicht für Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet. Dies gilt nicht für Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 8 beschränkt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich 10 beschränkt. Das gilt nicht für den Hauptausschuss.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Sternberg, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, Wahlbekanntmachungen, die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse

www.stadt-sternberg.de

öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Sternberg bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck in der Zeitung „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ bekannt gemacht. Das „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Sternberg verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zu beziehen

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Foyer des Rathauses Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. November 2009 außer Kraft.

Sternberg, den 20.02.2013

Quandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 14.02.2013 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Hauptsatzung der Stadt Sternberg vom 18.12.2012 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Ausgabe Nr. 03/2013 vom 09.03.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.